

Dipl.-Psych. Katharina Gutsche, M.A. Psycholinguistik
und Philosophie
Klinische Psychologie
Mühlgasse 30
Tel. 07148-7377
auto.thera@googlemail.com
71723 Grossbottwar
08./09./12./15./16.07.2023

Rechtsanwalt
Herrn Rohden
Bahnhofstr. 49

67655 Kaiserslautern

FAX 0631 320 37 18 _____ h

Betr.: 163/17 und LG HN 9 O 76/15

Inhaltsverzeichnis

1.) „Pacta sunt servanda“ gilt auch für den Rechtsanwalt	2
2.) VRLG Stahl: „Die Widerklage ist passé?“ und Sie haben zustimmend genickt	2
3.) Ergänzung zum Protokoll vom 24.05.2017 , Officialdelikt lt. Kriminalpolizei	3
4.) Verhandlung am 27.06.2023	9
5.) Sog. „Beweisvereitelung“?! durch Gutsche am 23.03.2023: Ich war ohne Anwalt!	11
6.) Das Bestreiten	12
7.) § 826 BGB Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung, hier durch den Bauunternehmer	14
8.) § 826 BGB Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung, hier durch den Rechtsanwalt	15
9.) Kompetenz und intellektuelle Redlichkeit des Gerichts-SV-Altmann, Urteil BVerwG 2015: Altersgrenze 70 Jahre	24
10a.) PV außer Funktion seit März 2018	25
10b.) Unterlassung der Berufung der Mitarbeiter Vogel und Kori des Bauunternehmers Schäfer als Zeugen,	26
11.) Irreführung, EU RiLi zum Verbraucherschutz	26
12.) Rechtliche Begründung eines Antrages auf Ergänzung und Berichtigung des Protokolls vom 24.05.2017 sowie des Protokolls vom 27.06.2023	26
13.) Was ist die Rechtsgrundlage für Ihr Verhalten?	27
14.) Rechtsgrundlagen, EU und Nationales Recht	28

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

Sehr geehrter Rechtsanwalt Herr Rohden,

ein Syndicus und Justitiar eines Verbandes auf Bundesebene teilte mir gerade erst schriftlich mit: „Pacta sunt servanda“ gilt auch für den Rechtsanwalt. Zitat:

1.) „Pacta sunt servanda gilt auch für den Rechtsanwalt. Wenn ‚Vergleich‘ im Vertrag durchgestrichen ist und ein Urteil angestrebt wird, gilt das für den Rechtsanwalt. Man kann klar sagen: Wenn eine bestimmte Prozesstaktik vereinbart ist, dann hat der Rechtsanwalt dieses Ziel zu verfolgen.“ Zitatende.

So kurz vor Torschluss, In der Verhandlung am 27.06.2023, um 12.50h, fragte der Vorsitzende Sie:

2.) VRLG Stahl: „Die Widerklage ist passé?“ und Sie haben zustimmend genickt.

Durch Nachforschen habe ich herausgefunden:

Gemeint waren Ihre Schriftsätze vom 30.12.2017 und erweitert vom 30.12.2019.

Es kann keine Rede davon sein,

dass die Widerklage passé ist, ich habe dazu keine schriftliche Äußerung von Ihnen mir gegenüber,

Sie haben keine Zustimmung von mir.

Sie verletzen hier wieder Ihre Anwaltpflicht und tun hier Unrecht in vollem Bewusstsein.

Zu Beginn der Verhandlung zitierte der Vorsitzende aus Schriftsätzen von Ihrer Seite und der des Klägers:

—von Ihrer Seite: Schriftsatz vom 04.12.2020, B11-15

(Diskrepanz zwischen Internetwerbung und Geschäftspraktiken der Fa. Schäfer, Rechtsgrundlage EU RiLi zum Verbraucherschutz, Irreführungsverbot)

—von Klägerseite: Schriftsatz vom 24.03.2023, Seite 3

(Inhalt: Beklagte sei in Annahmeverzug und per Hilfsantrag soll sie EUR20.542,25 plus Zinsen bezahlen, wobei vom Klägeranwalt behauptet wird, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet seien, fälschlicherweise und zum wiederholten Male, was schon in der Verhandlung am 24.05.2017 durch Wintergerst widerlegt wurde),

—und gemäß dem Gutachten des SV Altmann die „Nachbesserung“ durch Verstärkung der Mittelpfette.

und sagte, dass das das Thema der Verhandlung sei.

—Außerdem sagte der Richter: „Wir machen mit den bisherigen Anträgen weiter.“ Auf welche genau er sich bezog, hat er nicht spezifiziert.

Die Verhandlung verlief nicht förmlich, sondern eher in einer vertraulichen Sprache, was die Struktur für einen Laien nicht leicht zu erkennen macht.

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

So wurde ein Antrag nicht förmlich gestellt: Ich stelle den Antrag, dass...“ sondern der Wunsch floss eher gesprächsweise ein.

Ebenso die Zustimmung durch Sie als mein Anwalt geschah eher durch Abnicken und Unterlassen von Widerspruch und Bestreiten.

Zum Stichwort „Nachbesserung“ hat der Vorsitzende glasklar seine Sicht der Sache dargelegt in seiner Verfügung, also

Wortlaut der Verfügung des VRLG Herrn Stahl am 29.03.2023:

„...Soweit der Klägerevertreter darauf abstellt, dass die Beklagte durch kategorische Verweigerung einer Nachbesserung durch Verstärkung der Mittelfetten ihr Zurückhaltungsrecht gegen die Werkforderung der Klägerin verliere,
so kann dies nur dann gelten,

wenn ein entsprechendes Nachbesserungsrecht der Klägerin besteht,

was wiederum nur dann der Fall ist,

wenn eine dahin gehende Nachbesserung technisch zielführend ist.

Dies soll durch die angeordnete Beweisaufnahme abschließend geklärt werden.“

(Hervorhebung d. Gu)

Übrigens gilt bereits die Tatsache, dass SV Altmann in seiner Eigenschaft als vereidigter Gerichtsgutachter bei allen seinen Ortsterminen in meinem Objekt seit dem 09.06.2016 nicht ein einziges Mal gemessen hat, unter Fachleuten als Beweisvereitelung.

Dass SV Altmann in einem Beweisverfahren nicht ein einziges Mal gemessen hat, haben Sie nie gerügt.

Alle Baugefährdungen befinden sich im Bereich des Strafrechtes § 319 StGB.

Kommen einem Richter innerhalb eines laufenden Verfahrens Straftaten vor Augen, so gelten diese als Offizialdelikt, was bedeutet, dass der Richter diese Tatbestände von Amts wegen zur Staatsanwaltschaft befördert, ohne dass ein Antrag gestellt werden muss (Auskunft Kriminalpolizei).

Auch das haben Sie nicht vorgetragen oder entsprechende Anträge gestellt, als die adäquate Reaktion des Richters unterblieb.

3.)Ergänzung zum Protokoll vom 24.05.2017, Offizialdelikt lt. Kriminalpolizei

als solche Bestandteil der Akte beim LG Heilbronn AZ 9 O 76/15 wird

Dieses Schreiben wurde leider notwendig.

In mehreren Schreiben an Sie, Herr Rohden, sogar per Einschreiben, habe ich Sie aufgefordert, dem Gericht den Passus über die leichteren Ziegel, von denen Holzbau Schäfer wusste (siehe unten Nr. 3), vorzutragen und den Antrag zu stellen, dass dieser Teil des Protokolls vom 24.05.2017 in das Protokoll der Verhandlung vom 13.04.2022 aufgenommen wird. Sie setzen sich über meine Rechte einfach hinweg. Ich zähle hier Elemente der Verhandlung am 24.05.2017 auf, die entweder durch mich A) (Stenografie) oder durch den Prozessbeobachter B) notiert wurden, aber im Protokoll vom 24.05.2017 des Richters Herrn Grund nicht enthalten sind:

A)

1)

Willkür vs. ZPO

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

Es spricht für Willkür (Auskunft aus dem Justizapparat) durch wesentliche Weglassungen, auch Weglassen von justifiablen Handlungen. Richter Grund war Tatsachen-/Ermittlungsrichter. Die Willkür hatte Richter Grund sogar angekündigt, indem er ausfällig wurde gegen mich. Als ich mich zu Wort meldete, fuhr mich Richter Grund an:
 „Dass das klar ist: Hier mach ICH die Regeln und hier bestimme ICH, ob jemand was sagt, und ICH bestimme, ob etwas ins Protokoll kommt.“
 Prozess-Beobachter zu mir nach der Verhandlung: „Das war ganz furchtbar! Der Richter kann nur entscheiden, WER WANN etwas sagt, nicht OB! Es gibt in Deutschland keine Knebelgesetze, hier gilt die ZPO.“

2)
 Sowiesokosten zu Lasten Gutsche gibt es nicht.
 RA Knippenberg sprach zum Richter von Sowiesokosten, die auf Frau Gutsche entfallen sollen. Darauf RICHTER Grund zum Bauunternehmer, er hätte die Stützkonstruktion VOR den Bauarbeiten einziehen müssen.
 Prozessbeobachter: „Als diese Frage erörtert wurde, war SV Altmann sehr aufgeregt und hat stark gezittert. Von ihm kam keine klare Aussage, die Frage blieb unbeantwortet.“
 SV Altmann lief rot an, kam ins Stottern und zitterte stark. Mit seinen vollkommen abstrusen Lösungsvorschlägen kam er definitiv nicht durch, weil sie neue statische Probleme aufgeworfen hätten, was DEKRA-SV Wintergerst sofort bewies, damit waren sie vom Tisch.
Der Richter Grund sagte, Sowiesokosten für Gutsche gebe es nicht, denn der Bauunternehmer habe Frau Gutsche nicht richtig aufgeklärt. Hätte er Frau Gutsche aufgeklärt, hätte sie die Option gehabt, das Vorhaben abzulehnen.

3)
 Leichtere Ziegel
 Hätte der Schaden vermieden werden können? JA.
 Also ist der Schaden wissentlich verursacht, also Betrug durch Holzbau Schäfer zum Nachteil von Gutsche. Beweis im Protokoll:
 Auf meine Frage nach leichteren Ziegeln als Baumaterial wandte sich Richter Grund spottend an mich und sagte, ihm falle da nur das Reet-Dach ein (Zeuge im Saal).

In der LG Verhandlung am 24.05.2017 verlas ich (K. Gutsche), damit es schneller gehe, die folgende vorbereitete Passage:

Wörtliches Zitat:

„Historische Fragestellung:

Es war für mich als Laie auch die Frage zu klären: Hätte Fa. Schäfer die Arbeit auch richtig machen können, also Materialien verwenden können, die die vorhandene Balkenkonstruktion nicht überfordern? Hat es damals schon (Juli 2014) Materialien gegeben, die den damaligen vorhandenen statischen Gegebenheiten hätten genügen und auch das Gewicht einer PV noch hätten verkraften können?

Die Antwort ist: JA,

die Ziegel der Fa. decra, mit einem Gewicht von 6kg (sechs) pro Quadratmeter (versus 49kg/qm Dachplatten durch Fa. Holzbau Schäfer, was zu der jetzigen Überlastung von ca. 2,5t auf das ganze Dach geführt hat). Meine Nachforschungen haben ergeben, dass das in Norddeutschland x-mal gemacht wird, nur in unserer Region nicht sehr häufig.

Die Verarbeitung erfordert gute handwerkliche Spezialkenntnis. Auskunft Fa. decra: „Dachplatten kann halt jeder.“ Zitatende.

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

Richter Grund fragte darauf in der Verhandlung am 24.05.2017 Holzbau Schäfer, ob er nicht leichtere Ziegel in Betracht gezogen hätte.

Worauf Holzbau Schäfer an den Richter gewandt erwiderte, ja, die habe er gekannt, es hätte eine leichtere Ziegelvariante gegeben, aber die wäre ihm zu teuer gewesen. (Schlussfolgerung: Also war er sich des vorhandenen Statik-Problems bewusst und hat sich in das Thema hinein begeben, wenn er sogar PREISE verglichen hat. Trotzdem hat er in vollem Wissen zum Schaden von Gutsche gehandelt.)

Hierüber hat Holzbau Schäfer bei der Angebotsbesprechung mir gegenüber kein Wort verloren, weder mündlich noch schriftlich als Alternative. Ich sagte das so vor Gericht.

Richter Grund meinte zu der mangelnden Aufklärung über die Statik durch Holzbau Schäfer, wenn er mich darüber aufgeklärt hätte, hätte ich die Option gehabt, den Auftrag NICHT zu erteilen.

RA Dr. Herrmann hat nicht auf Handzeichen meines Privat-Gutachters Wintergerst zur Wortmeldung reagiert, ich musste erzwingen, dass er ihm Gehör verschafft.

RA Dr. Herrmann hat auch nicht auf meine Zeichen zur Wortmeldung reagiert, ich musste ebenfalls erzwingen, dass er mir Gehör verschafft.

RA Dr. Herrmann hat zwar geäußert, dass wir es mit dem „funktionalen Mängelbegriff“ zu tun haben, aber er hat es in der Verhandlung nicht vorgetragen, und auch nicht, dass es sich bei den statischen Schäden in meinem Haus um „deliktische Mängel“ (= Mängel, die weiter fressen) handelt.

Auf meine ausdrückliche Nachfrage in der Angebotsbesprechung im Juli 2014 im Büro Holzbau Schäfer „Brauchen wir einen Roten Punkt?“ antwortete Herr B.Schäfer mit „Nein“ (meine handschriftliche Notiz auf dem Angebot). So vorgetragen durch Gutsche in der Verhandlung am 24.05.2017.

4)

Eine formal korrekte Rechnung für die Baumaßnahme fehlt mir immer noch.

Als ich auf den Zustand der Rechnung im Dezember 2014 zu sprechen kam, dass sie nicht formgerecht gewesen sei und ohne korrekte Dokumentation der PV, verlangte Richter Grund von Holzbau Schäfer: Der Bauunternehmer soll dem Gericht auch eine formal einwandfreie Rechnung liefern. Holzbau Schäfer schaute den Richter ungläubig und entsetzt an.

RA Knippenberg schreibt 2017 davon, dass die Rechnung im Januar 2015 in einem ordnungsgemäßen Zustand gewesen sei: das genau war NICHT der Fall,

sondern der Richter hat in der Verhandlung vom 24.05.2017 von Holzbau Schäfer verlangt, dass er die Rechnung nun spezifiziert dem Gericht vorlegen muss, außerdem den speziell auf meine Solaranlage zutreffenden Schalt- und Lageplan für die Photovoltaik-Anlage.

Es ist auch 2017 (RA Knippenberg) wieder der Schalt- und Lageplan aus dem Angebot (also allgemeine Produktinformation und Werbematerial der Planungsfirmen Kienzle und creotec VOR der Bauarbeit) vorgelegt worden,

der nun wieder nicht mit der Lage der Paneele auf meinem speziellen Dach und der Weiterverschaltung übereinstimmt,

weil es nicht die Doku ist, die immer NACH den Arbeiten erstellt wird.

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

Was jetzt nachgeliefert wurde (Auftrag des Richters an Holzbau Schäfer), ist wieder viel Papier „zur Verwirrung des Feindes“:

Es ist wieder dieselbe allgemeine Beschreibung --VOR-- der Installation.

Was dagegen vom Gericht verlangt wird, ist eine DOKUMENTATION als Rechnungsgrundlage. Eine DOKUMENTATION wird NACH der Arbeit erstellt. Es ist nun zum x-ten Mal NICHT die DOKU des Ist-Zustandes, es ist NICHT der aktuell vorhandene Schaltplan mit der FEHLERHAFTEN Schaltung. Die Rechnung liegt bis heute, 25.06.2022 und 09.07.2023, wo ich die Ergänzungen zum Protokoll des 24.05.2017 schreibe, nicht als eine formal korrekte Rechnung vor. Sie war mir im Juli 2014 in der Angebotsbesprechung im Büro Schäfer auf meine ausdrückliche Nachfrage versprochen worden. Ich brauche und will sie für meine Versicherung.

5)

Photovoltaikanlage

Zur Montage der Photovoltaikanlage berichtete ich (K. Gutsche) dem Gericht wörtlich:

Während der Bauarbeiten zur Photovoltaik-Anlage (PV) fragte ich Herrn Bruder, den Vorarbeiter in der Fa. Schmid aus Magstadt (Elektriker, Subunternehmer der Fa. Holzbau Schäfer), ob sie schon viele PV installiert hätten. Herr Bruder antwortete: „Nein. Früher haben wir Weißware (= Kühlschränke, Waschmaschinen u.a. Küchengeräte) repariert, aber weil man davon nicht mehr leben kann, machen wir jetzt halt auch das.“

Ich war im Raum anwesend und hörte deshalb persönlich, wie während der Arbeit am Wechselrichter Herr Bruder den Lehrling ausschimpfte, warum er alle zwölf Module der PV auf eine einzige Steckverbindung verbunden habe.

Der Lehrling antwortete: „Ha, i han halt nemme gwisst, wie Steckverbindunga gehn.“

Darauf Herr Bruder: „Dann lernst Du es halt! In der Prüfung zum ersten Lehrjahr kannst Du auch nicht sagen, „Ich habe nicht mehr gewusst, wie Steckverbindungen gehen.““

Auf diese Weise erfuhr ich, dass die Person, die meine PV-Paneele auf dem Dach mit dem Wechselrichter verbunden hat, noch nicht einmal die Prüfung zum ersten Lehrjahr absolviert hatte.

Genauso - mit den Dialog-elementen - habe ich es bei Gericht vorgetragen.

Darauf wandte sich Richter Grund an Holzbau Schäfer mit den Worten: „Es gab schon dumme Unternehmer und Subunternehmer, die sich verstritten haben.“

RA Dr. Herrmann hat nicht vorgetragen, dass die PV nicht geerdet ist und deshalb Kriechströme im Haus vorhanden sind und der Wechselrichter nicht synchron ist mit dem offiziellen Zähler und deshalb Ströme im Haus herum schwirren und manchmal sogar Funkenflug verursacht haben, und man von Elektrogeräten und metallischen Gegenständen eine „gewischt“ bekommen kann.

RA Dr. Herrmann hat nicht vorgetragen, dass es seit den Bauarbeiten durch Holzbau Schäfer keinen Blitzableiter mehr gibt.

RA Dr. Herrmann hat nicht vorgetragen, dass Holzbau Schäfer keinen Antrag auf Fördergelder bei der KBW gestellt hat, sondern sogar auf dem von mir unterzeichneten Formular das Datum, das ich handschriftlich eingetragen hatte, gefälscht hat (schriftlicher Beweis wurde mir durch die Svna überstellt).

6)

Schimmel

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

Die Schimmelbelastung durch nicht luftdichte Verarbeitung der comfort-Wärmeisolierung (bisher sichtbar : 2. Stockwerk Kniestock Privatraum) wurde nirgends schriftlich erfasst, sondern auch beim Ortstermin (OT) 04.06.2016 mit Gerichts-SV Altmann nur mündlich besprochen, nachdem DEKRA SV Kupfer das Thema zur Sprache brachte und SV Altmann veranlasste, den Schimmelschaden persönlich in Augenschein zunehmen. Das Gespräch beim OT 04.06.2016 wurde zwischen Herrn Kupfer, Herrn Altmann, und Herrn Knippenberg geführt, letzterer hat gegen das geplante Vorgehen protestiert, weil das Thema „nicht durch den Richter angeordnet“ worden war, so seine Worte. Er kann das Gespräch also nicht mehr durch Nichtwissen bestreiten. SV Altmann sagte darauf zu, er werde das nicht ins Protokoll aufnehmen, aber eine schriftliche Notiz davon anfertigen, damit Zeit und Geld gespart sei, und wenn es bei Gericht zur Sprache käme, werde er die Notiz vorlegen.

Im Termin 24.05.2017 vor dem Landgericht habe ich genau dieses mündlich vorgetragen, SV Altmann hat es aber geleugnet, er könne sich nicht daran erinnern. Dagegen hat DEKRA-SV Herr Wintergerst meine Aussage über das Gespräch über den Schimmelbefall auf der Innenseite der neuen Dachisolierung beim OT 04.06.2016 als Zeuge bestätigt, das stimme so, er sei auch anwesend gewesen.

B)

Notizen des Prozessbeobachters:

Vorschlag des Richters:

Der Rückbau der Ziegel und PV solle auf Kosten des Bauunternehmers geschehen und durch eine andere Firma vorgenommen werden. Lt. Holzbau Schäfer wären das Kosten von 7.000€ für ihn.

Prozessbeobachter: „Damit wären die entstandenen Schäden aber immer noch nicht beseitigt.“ Und:

„Rechtsanwaltsfehler: RA Dr. Herrmann hat nicht nachgehakt.

Der Richter hat seinen eigenen Vorschlag nicht ins Protokoll diktiert.“

Der Richter hat weiterhin vorgeschlagen:

„Die Kosten des Abbaus der PV übernimmt Frau Gutsche.“ Beobachter: „Da sind Sie in Sekunden um Tausende ärmer geworden, und Ihr Anwalt hat nicht reagiert.“

„Der Unternehmer Schäfer ist zum Richtertisch gelaufen mit einem Schriftstück und hat es dem Richter gezeigt. Niemand hat erfahren, was das für ein Schriftstück war, der Richter hat es nicht moniert, RA Dr. Herrmann hat es auch nicht moniert.

RA Dr. Herrmann hat die Kosten für die Notabspriefung nicht vorgetragen und beantragt.

RA Dr. Herrmann hat die Kosten für den Hubsteiger für SV Altmann nicht vorgetragen und beantragt.“

Gutsche zum Prozessbeobachter als Erklärung:

Da Dr. Herrmann schon beim Arbeitessen, 45Min. vor dem Gerichts-Termin, gedroht hatte, das Mandat niederzulegen, als ich die immer noch nicht gestellten Anträge anmahnte, konnte von Vertrauen keine Rede mehr sein.

Immer wieder ermahnte ich meinen Rechtsanwalt, auch in der Verhandlung, dass wir auf der Tatsachenebene seien, und der Richter sei der Tatsachen-/Ermittlungsrichter, und dass ich so nicht bereit sei zu einem Vergleich.

Dazu der Prozessbeobachter: „Es war ein grober Fehler Ihrerseits, dass Sie ihn nicht sofort beim Wort genommen haben. Mit so einem arbeitet man nicht weiter zusammen. Der Richter hätte Verständnis aufbringen und einen neuen Verhandlungstermin ansetzen müssen, damit Sie einen neuen Anwalt suchen

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

können.“ (Zusatz: RA Herrmann hat später in 2017 schriftlich sein Mandat niedergelegt, als er beaufsichtigt wurde.)

„Der Richter und SV Altmann haben sich zugespitzt und waren sich einig.

Als SV Altmann die Sitzung verließ, hat Richter Grund ihn mit den Worten verabschiedet, dass die andere Sache ja auch ganz gut für ihn gelaufen sei und sein Sohn habe sich auch ganz gut geschlagen (Pfründe?). SV Altmann war parteiisch und nicht kompetent.

SV Altmann hat erwähnt, dass er für die statischen Berechnungen eine bestimmte teure Software benötigt hätte, und die schaffe er sich jetzt auch nicht mehr an.“

(keine fachliche Kompetenz, keine eigenständige Arbeit).

„Er hat die Wirtschaftlichkeit der Reparaturmaßnahmen betont, aber nur auf den Vorteil der Bauunternehmerseite geachtet.“ (parteiisch).

„Der SV ist krank, er hat stark gezittert.“

„Dass der Gerichts-SV für seine Arbeiten nicht zuerst gemessen hat, kann als BEWEISVEREITELUNG gewertet werden. Das führt zur Beweislastumkehr. SV Altmann war parteiisch.“

„Der Gerichts-SV hat den gerichtlichen Auftrag nicht erfüllt, indem er keine Messungen vorgenommen hat. Das war PFLICHTVERLETZUNG.“

„Man muss den SV hart verheören, denn er ist nicht kompetent und nicht integer.“

„Ihr Privatgutachter Wintergerst war wertvoll.“

„Ihr Anwalt muss SV Altmann als nicht kompetent ablehnen, wenn der neue OT mit dem Thema Risse in den Pfetten stattfinden sollte.“

„Der gegnerische Anwalt ist ein Betrüger und reüssiert auch noch damit. Er hat einen Versicherungsbetrug vorgeschlagen vor den Ohren des Richters (wörtlich: „Die (=Frau Gutsche) hat doch eine Versicherung, soll die doch zahlen.“) und der Richter hat nicht darauf reagiert und Ihr Anwalt auch nicht!“

„Es wurden viele Ablenkungsmanöver gefahren.“

„Von SV Altmann gab es sinnfreies Gerede über die Schneelasten.“

„Ihr Anwalt hat es unterlassen, entscheidende Fragen zu stellen.“

Alle Prozessbeteiligten haben in voller Absicht an meinen Vorgaben vorbei verhandelt und einen Vergleich angestreut, den ich per schriftlichem Vertrag mit dem Rechtsanwalt a priori abgelehnt hatte und in der bis dato vorhandenen defizitären Ausarbeitung der Tatsachen auf dieser Verfahrensebene (Tatsachermittlungs-Ebene) gar nicht akzeptieren kann.

Sie als mein jetziger Anwalt, Herr Rohden, sind mehrfach schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.

Vor telefonischen Absprachen mit Ihnen scheue ich zurück, weil Sie kein Mann von Prinzipientreue sind.

Wenn Sie irgendwo dem Gericht gegenüber erklärt haben, dass ich so ohne Weiteres

„Vergleichsverhandlungen führen“ wolle, haben Sie das Gericht belogen.

Ein Anwalt hat die Pflicht, IN DER PRÄSENTEN Verfahrensebene die Rechte seiner Mandanten bestmöglich wahrzunehmen, und das ist durchaus machbar, indem man die Tatsachen vorträgt und die entsprechenden Anträge stellt und nicht die Tatsachen unterdrückt.

Sie als Anwalt haben nicht das Recht, Parteiverrat, Beweisvereitelung, Strafvereitelung, Unterlassen von Bestreiten der Behauptungen der Gegenseite etc. zu begehen und dann noch Ihren Mandanten, in dem Fall mich, mit dem billigen Trost abzuspeisen, dass man ja die entgangenen Rechte in einem darauf folgenden Schadensersatzprozess zu erlangen versuchen kann.

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

Fast alle aufgezählten Unterlassungen, die RA Dr. Herrmann begangen hat, haben seit dem 18.04.2018 auch Sie begangen.

Großbottwar, 26.06.2022/ 09.07.2023

Sie als mein Anwalt haben quasi auf die gleiche Weise in Ihrer Tätigkeit Unrecht mir gegenüber verübt wie der Bauunternehmer.

Formal habe ich einen Anwalt, der aber gern sein eigenes Ding machen wollte und sich nicht an den Vertrag halten wollte.

Also habe ich einen Anwalt und habe doch keinen Anwalt.

Nach der

4.) Verhandlung am 27.06.2023

konnten Sie nicht schnell genug dem Gegner-Anwalt Knippenburg hinterher laufen. Weder vor der Verhandlung noch nach der Verhandlung haben Sie mir gegenüber ein Wort verloren über ihr geplantes Fallenlassen der Widerklage vom 30.12.2017 und 30.12.2019.

Wenn das zutrifft,

was Sie mir zum Schluss der Verhandlung in Aussicht gestellt haben,

dass ich Brot will, aber Steine bekommen werde,

dann deshalb, weil Sie seit dem 18.04.2018 und ebenso stark beim Telefonat am 06.09.2018 - nach dem Weggang des RA Berberich - ein nicht vertragstreuer Rechtsanwalt waren.

Mein Mann hat Jura studiert und sagte: „Das deutsche Rechtssystem kriegt mich nicht. Wenn ich fertig bin, dann gehe ich zu Amnesty. Die paar Strauch- und Ladendiebe, die können wir doch vergessen. Die richtigen Verbrecher sind doch die, die das Gesetz genau kennen und dann durch die Lücken schlüpfen!“

Von diesen Gesprächen und prinzipiellen Diskussionen mit seinen Kommilitonen habe ich heute noch meinen Jura-Streifschuss.

Wenn Sie mich also mit der Korruption anfreunden wollen, dann ist das „der Versuch am untauglichen Objekt“, wie die Juristen es scherzhaft so schön formulieren.

In meiner Suche nach juristisch korrekter Orientierung bin ich schon weit herum gekommen, sogar so weit, dass ein RA mir wörtlich sagte und auch mir seine Maxime anempfahl:

„Gib den bösen Buben, was sie haben wollen, dann hast du deine Ruhe.“

Aber ich will mir einfach den aufrechten Gang nicht abgewöhnen, wir wurden noch so erzogen.

Ihr Satz: „Das kann man ja später in einem Schadensersatzprozess herausholen.“ ist FALSCH:

Ihr Auftrag besteht von Anfang an und JETZT für diesen einzigen Prozess, und es gilt in DIESEM einen Verfahren, ein Urteil herbeizuführen (Pacta sunt servanda), weil die Tatbestände für mein Recht sprechen. Einen weiteren Auftrag für einen weiteren Prozess haben Sie nicht. Dieser Meinung waren alle vom Fach, die die Örtlichkeit und die Arbeiten der Fa. Schäfer mit seinen diversen fragwürdigen Subunternehmern in Augenschein genommen haben.

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

Rechtsanwalt Herr Rohden, Ihr Verhalten beweist: Sie wollen den Gegner unterstützen. Der Richter sagte, an den Gegner gerichtet: „Man muss hier für den geringsten finanziellen Schaden sorgen.“ Und auch er meinte den Gegner. Und Sie haben nicht widersprochen.

Denn:

Man muss dafür sorgen, dass für jedes Gewerk einzeln und für das unrechtlche, absichtlich schädigende Verhalten des Unternehmers Bertram Schäfer Recht gesprochen wird.

Und nicht „Dieses Verfahren schreit nach Beendigung.“

Dem, der sich sachkundig gemacht hat,
muss es eher so vorkommen,

als ob da endlich einmal „Kurzer Prozess“ gemacht werden soll,
weil ich der Wahrheit gefährlich nahe gekommen bin

und weil der Aktenberg durch die kontinuierliche Verzögerungstaktik und die massiven Rechtsanwaltsfehler fast unüberschaubar hoch geworden ist.
Aber es war nicht ich, die die Rechtsanwaltsfehler begangen hat, und den Fall über Jahre hinweg verzögert hat, und ich bin deshalb auch nicht willens deren Konsequenzen auf mich zu nehmen.

Und wer soll die Rolle des „Mops“ in diesem Theater bekommen?

Außer mir natürlich der Richter.

Und weil er diese Rolle verständlicherweise nicht spielen will,
kürzt er in der Verzweiflung künstlich ab.

Die Macht dazu hat der Richter ja,

wenn er nicht

durch einen rechtlich orientierten Anwalt

und durch die Öffentlichkeit

kontrolliert wird.

Dies ist nicht Ein Fall für zwei, sondern Ein Fall für mindestens zehn, da hat jeder noch genug zu schaffen, so sehr, dass ein Rechtsanwalt die hier tätig gewesenenen Fachkollegen mit justitiablen Ausdrücken belegte.

Sie als Anwalt haben Ihre Pflichten nicht erfüllt,
nicht gemäß dem geschlossenen Vertrag („Vergleich“ ist durchgestrichen) gearbeitet,
nicht die notwendigen Anträge gestellt,
nicht die notwendigen Bestreitungen der gegnerischen Schriftsätze ausformuliert,
sich nicht adäquat aufgrund der geltenden Rechtsprechung für die Auswechslung des inkompetenten Gerichtssachverständigen Altmann gegen einen fähigen, von allen anerkannten DEKRA-SV Herrn Wintergerst eingesetzt,
mir mehrfach falsche juristische Auskünfte erteilt und
dem Gegner Zugeständnisse machen wollen,
die sich für mich schädlich auswirken,
siehe oben,
ein Beispiel: Sie hatten die Absicht, die Widerklage fallen zu lassen.

Meine Fairness Ihnen gegenüber besteht darin, dass ich Ihnen - wie ich Ihnen schon einmal schrieb - in jeder Minute die Chance gab und gebe, dass Sie sich selbst korrigieren können.

Das gilt in allen Kulturen rund um den Globus, dass Selbstkorrektur vor Fremdkorrektur geht.

Diese Möglichkeit haben Sie also immer noch.

Pacta sunt servanda,

siehe oben, das müsste für einen Mann des Rechtes selbstverständlich sein.

Braucht es dazu wirklich so viel Selbstüberwindung?

Alle mit einem intakten Über-Ich schaffen das. Wenn es aber nicht intakt ist, kann wer auch immer kommen und gut zureden oder ermahnen, er/sie wird nichts ausrichten.

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

Sigmund Freud sagt: „Ohne Triebverzicht gibt es keine Kultur.“ oder Karl Valentin, falls Ihnen der eher liegt: „Kultur is schön. Aber s' mocht hoit Oabeit.“ In diesem Zusammenhang wäre ganz lehrreich zu erfahren: als Ihnen das böse Schicksal ab 1. September 2018 das Kuckucksei meines Falles ins Nest gelegt hat, war das, weil man Herrn Berberich seine Anwalts-Lizenz weggenommen hat, oder hat er sie selbst abgegeben?

In der Verhandlung am 27.06.2023, sagten Sie zum Vorsitzenden: „Was soll man machen, wenn in jeder EMail steht: ‚kein Vergleich?‘“ : Pacta sunt servanda! es ist von allem Anfang an (August 2017) von mir klar zum Ausdruck gebracht und schriftlich im Vertrag festgelegt, und Sie haben zugestimmt. Sie hatten also weidlich Zeit, sich mit den notwendigen zielführenden Arbeitsmethoden für ein der Sachlage adäquates Urteil auseinander zu setzen.

Hätten Sie das nicht haben wollen, hätten Sie es vorab sagen müssen und das Mandatsverhältnis erst gar nicht eingehen, und nicht dawider handeln, sonst ist es Parteiverrat gem. §356 StGB.

5.)Sog. „Beweisvereitelung“??? durch Gutsche am 23.03.2023: Ich war ohne Anwalt!

Es ist mir noch ein wichtiges Anliegen zu erwähnen, dass ich mich in der Verhandlung am 27.06.2023 gründlich missinterpretiert fühlte, weil ich auch keine Gelegenheit zur Richtigstellung bekam.

Es ist richtig, dass der VRLG Herr Stahl mir rechtliches Gehör gewährt hat, mit dem leisen Tadel, dass ein Rechtsanwalt die Angelegenheiten immer „gefiltert“ vorträgt.

Auch ich war es früher gewohnt, in anderen Zusammenhängen meine Sachen „in a nutshell“ vorzutragen, aber bei den Juristen kommt es sehr häufig gerade auf die Details an. Und leider musste ich mir häufig anhören: „Ja, warum haben Sie es denn nicht gleich gesagt?!“ Also musste ich meine Arbeitsweise ändern und nicht nur das vortragen, was ich selbst für wesentlich hielt, sondern alles so detailreich wie möglich, damit die Juristen sich dann sozusagen die Rosinen herauspicken können, denn nur die Fachleute haben das Grog-Rezept: ‚Rum muss, Zucker kann, Wasser braucht's nicht‘, weil sie das systematische Wissen haben. Für mich gilt: „You have got to learn, before you know what to unlearn.“

Der Herr Vorsitzende war also trotz meiner Schrift vom 12.04.2023 an das LG HN der irrigen Meinung, dass ich beim Ortstermin am 23.03.2023 deshalb den Ortstermin nicht durchführen ließ, weil ich der fachlichen Kompetenz des SV Altmann nicht traute.

Wohl wahr, wie an anderer Stelle ausgeführt, und ich nütze die Gelegenheit, das wieder und wieder zu betonen, dass ich ihn von Anfang an nie wollte und dass ich durch die Beobachtung und durch den Vergleich seiner Arbeitsmethoden mit kompetenten Sachverständigen an seiner Kompetenz und intellektuellen Redlichkeit gezweifelt habe und - seit mir verschiedene Urteile zur Kenntnis gebracht wurden - auch die Notwendigkeit sah, ihn gegen SV Wintergerst in seiner Funktion auszutauschen,

aber der hier am 23.03.2023 zur Diskussion stehende Grund, warum es mir unmöglich war, diesen Ortstermin stattfinden zu lassen, war,

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

DASS ICH AM 23.03.2023 OHNE ANWALT WAR.

Sie als mein Anwalt haben mir am Termins-Tag drei Stunden vor dem Ortstermin um 11:24h per EMail mitgeteilt, dass Sie aus Kaiserslautern nicht anreisen werden und dass Sie darüber auch den SV und den Gegner-Anwalt telefonisch informiert hätten. Da sich Ihr Verhalten schon in den Tagen zuvor abgezeichnet hatte, habe ich mich auch an den Tagen zuvor schon sachkundig zu machen versucht.

Der Fall ist so,

wie ich schon in meinem Schriftsatz vom 12.04.2023 ans LG HN (siehe dort, Seite 7-8) mit Urteilen des BGH und OLG Köln belegte,

- 1) BGH Urteil vom 12.07.2012 - VII ZB 9/12

und des

- 2) OLG Köln Urteil vom 30.04.2014 —AZ 17 W 95/14 ,

das, indem es sich auf das BGH-Urteil bezog, festsetzte,

dass nur dann kein Anwalt anwesend sein müsse, wenn der Mandant nur passiv teilnehmen wolle.

Wolle der Mandant aber aktiv teilnehmen, brauche es auf der Ebene des LG für die juristisch wirksamen Handlungen einen Anwalt.

Dass ich nur passiv sein wollte, war bei mir in diesem speziellen Fall beileibe nicht und weithin sichtbar nicht der Fall.

also brauchte ich einen Anwalt für den Ortstermin auf LG-Ebene, und Sie hatten mir am Tag zuvor nach Büroschluss (20:36Uhr) und am Tag des Ortstermins um 11:24h Ihre Anreise per EMail siehe Anhang abgesagt, was ich erst nachts bzw. am späten Vormittag des OT erfuhr.

Sie als mein Anwalt haben mich mit keinem Wort nach meinem Willen gefragt, sondern Sie wollten mir Ihren Willen aufoktrovieren: Ich solle keine Erklärungen abgeben. Das ist unrechtlich und Missachtung der Person.

Siehe den Wortlaut zweier Ihrer EMails vom 22. und 23.03.2023 als Beweis, dass Sie von dem Kölner OLG-Urteil, siehe oben, gewusst haben müssen. Realistischerweise muss man annehmen, dass Sie wohl kaum geneigt sind, Ihr eigenes Fehlverhalten an das Landgericht HN zu melden.

6.) Das Bestreiten

Am 27.06.2023, nach der Verhandlung sagten Sie mir „Sie müssen mir nicht sagen, wie ich meine Arbeit machen muss.“

Meine Antwort:

„Es scheint doch, Sie müssen die Sätze des Gegner-Anwaltes der Wahrheit gemäß, siehe § 138 ZPO, bestreiten,

i. e. in den Schriftsätzen des Gegners jeden Satz des Gegners wahrheitsgemäß verneinen, sonst ist das ungünstig für mich.“

Aktuell habe ich die Forderung an Sie:

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

Ich möchte in kürzester Frist Ihren Schriftsatz an das Landgericht haben, mit dem Sie die Behauptungen des RA Knippenberg in seinem Schriftsatz vom 24.03.2023, vor allem auf Seite 3, wirksam bestreiten

und

Ihren Schriftsatz ans LG Heilbronn, dass Ihre beiden Schriftsätze mit der Widerklage vom 30.12.2017 bzw. der erweiterten Widerklage vom 30.12.2019 weiter in Kraft bleiben.

„Pacta sunt servanda.“ Im Vortrag bei Gericht und im Bestreiten gem. § 138 ZPO:

Der Rechtsanwalt MUSS auf (Zitat:) konkreten Vortrag der Gegenseite ebenfalls konkret vortragen. Kommt er dem nicht ausreichend nach, so stellt das Gericht diese Tatsachen im Tatbestand des Urteils gleichwohl als tatsächlich streitig dar (vgl. § 314 S. 2 ZPO), wohingegen ihr Bestreiten erst in den Entscheidungsgründen anhand von § 138 ZPO als rechtlich unerheblich gewürdigt wird.

§138 ZPO Erklärungspflicht und Wahrheitspflicht gegenüber den Behauptungen der Gegenpartei
(= Bestreiten, sonst un-streitig)

„Das Gericht darf über Fragen, die zwischen den Parteien eines Zivilprozesses nicht in Streit stehen, keinen Beweis erheben. Selbst wenn das Gericht aus anderen Gründen von der Unrichtigkeit des unstreitigen Vorbringens überzeugt ist, muss es dennoch seine rechtliche Würdigung an diesem unstreitigen Sachvortrag der Parteien ausrichten. So kann es dazu kommen, dass eine Partei für sie

ungünstige Tatsachen zum unstreitigen Vortrag erhebt, indem sie auf den Vortrag der anderen Partei

Bezug nimmt, ohne die für sie ungünstige Tatsache zu bestreiten.“
(Unterstreich und kursiv durch Gu)

Der Vorsitzende hat am 13.04.2022 § 249 Abs.1 BGB Schadenersatz, Naturalherstellung, paraphrasiert, was ich als meine Richtschnur nahm

Zitat:.... "Es ist eine Rechtsfrage, ob Frau Gutsche nach der Nachbesserung schlechter dastehen darf als vor der Baumaßnahme."

Gerichtsentscheide stehen gesetzlichen Vorschriften nicht gleich, da diese nicht allgemeinverbindlich sind, sondern nur für die Verfahrensbeteiligten Wirkung entfalten (§ 325 ZPO), aber sie können Anlass für Grundsatzurteile werden und endlich Präzedenzfälle. Und Sie als mein Anwalt müssen gemäß unserem Vertrag ein Urteil anstreben, und als Anwalt haben Sie die Pflicht juristisch so vorzugehen, dass ich bei der gegebenen Sachlage auch mein Recht bekomme.

Die EU-Richtlinie 29/2005/EG zum Verbraucherschutz im Verein mit UWG mit Anhang EU RiLi 2008 (enthält eine blacklist von vierzehn Verhaltensweisen, die ohne Prüfung des Einzelfalles als unlauter gelten), zu Sittenwidrigkeit, Generalklausel Treu und Glauben § 242 BGB, Unlautere Geschäftspraktiken, ist lt. Rechtsprechung auch auf das ganze Justizsystem anzuwenden zum Verbraucherschutz,

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

in denen das Transparenzgebot und das Irreführungsverbot festgeschrieben sind. Diese und noch zwölf der anderen relevanten Prinzipien müssen nicht erst im Einzelfall überprüft werden, sondern gelten generell ohne weitere Überprüfung.

Es war schon immer auch eine vornehme Aufgabe der Rechtsprechung, Begriffsverwirrungen - hier um die Vertragstreue - zu beseitigen, vor allem wenn sie zu krass unfairer Praxis gegenüber nur durchschnittlich Informierten Laien führen.

Der Geltungsbereich der EU-Richtlinie

EU-Recht schlägt entgegenstehendes nationales Recht, steht also auch in Deutschland über den deutschen Gesetzen und Durchführungsverordnungen zum Verbraucherschutz. Richtlinien gelten zwar grundsätzlich nicht unmittelbar, müssen aber von den Mitgliedstaaten in entsprechendes nationales Recht umgesetzt werden.

Nationales Recht wiederum ist EU-richtlinienkonform auszulegen.

Die EU-Richtlinie 29/2005/EG

hat eine Ausstrahlungswirkung in alle Bereiche, in denen einzelne durchschnittlich informierte Laien einer Institution – ergo Übermacht - gegenüberstehen (Gebot der Fairness).

Die Pflicht zur Transparenz und Nicht-Irreführung haben auch die Organe der Rechtsprechung gegenüber den Mandanten.

Wie ist es um das Gewissen bestellt, wenn es nicht die Minimalforderungen der „Kaufmannsethik“ (Kant) erfüllen will? Auch Sie unterliegen in

ihrem Geschäftsgebaren der EU Richtlinie 29/2005/EG zum Verbraucherschutz.

Bertram Schäfer hat sich so sicher gefühlt in seinem Sumpf, dass er in der Verhandlung am 24.05.2017

vorsätzlich vertragswidriges Verhalten gestanden hat, siehe unten, Protokoll vom 24.05.2017.

Gerichtsentscheide stehen gesetzlichen Vorschriften nicht gleich, da diese nicht allgemeinverbindlich sind, sondern nur für die Verfahrensbeteiligten Wirkung entfalten

(§ 325 ZPO), aber sie können Anlass für Grundsatzurteile werden und endlich Präzedenzfälle.

7.) § 826 BGB Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung, hier durch den Bauunternehmer

Es ist kein Versehen, dass 7.) und 8.) dieselben gesetzlichen Bestimmungen zitieren.

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_826.html

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise“

(siehe Generalklausel Treu und Glauben § 242 BGB und EU RiLi 29-2005-EG zum Verbraucherschutz im Verein mit UWG mit Anhang EU RiLi 2008

(enthält eine blacklist von vierzehn Verhaltensweisen, die ohne Prüfung des Einzelfalles als unlauter gelten),

zu Sittenwidrigkeit, Generalklausel Treu und Glauben § 242 BGB, Unlautere Geschäftspraktiken)

„einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

Siehe Geständnis des Bertram Schäfer im Verhandlungsprotokoll vom 24.05.17 mit Zeugen im Gerichtssaal, dass er von leichteren Ziegeln gewusst habe, diese ihm aber zu teuer gewesen seien.

—alle Gewerke sind betroffen:

Baufahrdrung § 319 StGB

gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB).

= gefährlich, wenn sie Siechtum und Tod nach sich ziehen können.

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

— Am 27.06.2023 erhielt ich von Ihnen nach der Verhandlung eine juristische Falschauskunft: Als ich Sie aufforderte, den Antrag zu stellen, das Protokoll vom 24.05.2023 zu berichtigen und zu ergänzen, behaupteten Sie,

das sei zu lange her, das sei verspätet,

Sie waren erstaunt, als ich erwiderte, FALSCH, das könne man jederzeit, solange das Verfahren noch im Gang sei.

Darauf wichen Sie aus, dann müsse ja der Gegner auch noch zustimmen, ich sagte darauf, egal, der Antrag ist wichtig, damit der Inhalt prozessaktenkundig wird, denn das Urteil kann nur aus dem Protokoll heraus korrigiert werden.

Die Antragsstellung abzulehnen fällt nicht in Ihren Verantwortungsbereich, sondern im Gegenteil die Antragsstellung ist Ihre anwaltliche Pflicht. Dann kann der Gegner sich dazu äußern, ist ja sein gutes Recht. Den Antrag schlussendlich anzunehmen oder abzulehnen ist aber allein das Amt des Richters. Der Anwalt darf das nicht dem Mandanten gegenüber. Und die Ablehnung muss der Richter auch noch begründen.

Außerdem habe ich einen Zeugen dafür, den Prozessbeobachter.

Ich habe nach Erhalt des Protokolls vom 24.05.2017 erst im Jahr 2022 eine Liste von Berichtigungen und Ergänzungen an Sie geschickt. Sie haben keinen Antrag auf Ergänzung des Protokolls gestellt.

Wenn der Antrag für die Ergänzung des Protokolls vom 24.05.2017 unterbleibt, dann durch Ihre Pflichtverletzung.

Das Protokoll vom 24.05.2017 ist hier bei mir erst am 09.05.2022 eingegangen, nachdem im Protokoll des Vorsitzenden Herrn Stahl vom 13.04.2022 auf Seite 2 das Protokoll vom 24.05.2017 zitiert wurde, erfolgte nach Aufforderung durch mich an Sie die Zusendung an mich durch Sie.

ANTRAG:

Ich stelle hiermit den Antrag, dass die in diesem Schreiben, siehe unten, vorgetragenen Protokoll-ergänzungen und -berichtigungen in die Protokolle vom 24.05.2017 und 27.06.2023 aufgenommen werden.

8.)§ 826 BGB Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung, hier durch den Rechtsanwalt
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_826.html

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

(siehe Generalklausel Treu und Glauben § 242 BGB und EU RiLi 29-2005-EG zum Verbraucherschutz im Verein mit UWG mit Anhang EU RiLi 2008 (enthält eine blacklist von vierzehn Verhaltensweisen, die ohne Prüfung des Einzelfalles als unlauter gelten), zu Sittenwidrigkeit, Generalklausel Treu und Glauben § 242 BGB, Unlautere Geschäftspraktiken

Beweise für Ihre Arbeitsweise = typisch sind Ihre Unterlassungen als Verstöße gegen Ihre Pflichten: Handeln besteht aus Tun und Unterlassen, auch bei den Juristen (s. z. B. im Strafrecht „Unterlassene Hilfeleistung“)

In der Verhandlung am 27.06.2023:

Ich habe eine Tabelle gefordert für alle Gewerke, einen Vergleich zwischen Urteil und Vergleich, damit ich eine Grundlage für eine rationale Entscheidung habe, was mein Vorteil wäre bei einem Vergleich gegenüber einem Urteil, ich habe auf diese Anfrage weder die Ausführung noch eine ablehnende Antwort mit Begründung von Ihnen bekommen

Beim Kollationieren meiner Informationen zur Sache an Sie

mit Ihren Schriftsätzen ans Gericht

erscheinen in der Differenz in der Semantik Ihre Unterlassungen und Ihre anwaltliche Pflichtverletzung

Ebenso beim Kollationieren der Gegner-Schriftsätze

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

mit Ihren Erwerdungs-Schriftsätzen ans Gericht erscheinen wiederum Ihre Unterlassungen und Pflichtverletzungen,
denn Sie müssen jeden Satz wahrheitsgemäß bestreiten,
andernfalls bewirken Sie mit Ihren Unterlassungen ein ungünstiges Urteil gegen mich.

Der Rechtsanwalt MUSS auf (Zitat:) konkreten Vortrag der Gegenseite ebenfalls konkret vortragen.
Kommt er dem nicht ausreichend nach, so stellt das Gericht diese Tatsachen im Tatbestand des Urteils
gleichwohl als tatsächlich streitig dar (vgl. § 314 S. 2 ZPO), wohingegen das Bestreiten erst
in den Entscheidungsgründen anhand von § 138 ZPO
als rechtlich unerheblich gewürdigt wird.

§138 ZPO Erklärungspflicht und Wahrheitspflicht
gegenüber den Behauptungen der Gegenpartei (= Bestreiten, sonst un-streitig)
„Das Gericht darf über Fragen, die zwischen den Parteien eines Zivilprozesses nicht in Streit stehen,
keinen Beweis erheben. Selbst wenn das Gericht aus anderen Gründen von der Unrichtigkeit des
unstreitigen Vorbringens überzeugt ist,
muss es dennoch seine rechtliche Würdigung an diesem unstreitigen Sachvortrag der Parteien ausrichten.
So kann es dazu kommen,
dass eine Partei für sie
ungünstige Tatsachen
zum unstreitigen Vortrag erhebt,

indem sie auf den Vortrag der anderen Partei Bezug nimmt,
ohne die für sie ungünstige Tatsache zu bestreiten.“

(Unterstreich und kursiv durch K. Gu)

Ich habe keine Chance auf einen fairen Prozess, wenn ich nicht selbst zusätzlich aktiv bin. Zumindest sind
die Fakten dann schon gerichtsaktenkundig, im Urteil werden sie erwähnt, aber in den
Entscheidungsgründen des Urteils nicht berücksichtigt, weil nicht durch einen Anwalt vorgetragen, falls Sie
das wieder unterlassen,

was Sie aber immer noch nachholen können und müssen.

Vielleicht ist es eine Unterstützung für das Protokoll,
weil ich in der Verhandlung das, was ich hier schreibe, z. T. vorgelesen habe und z. T. nicht die Gelegenheit
bekam, mich dazu zu äußern.

Alle Abschnitte, in denen das Datum „27.06.2023“ und das Datum 24.05.2017 (im Text so
hervorgehoben) erwähnt ist, betreffen das Protokoll dieser Verhandlung und müssen jeweils darin erwähnt
werden, das heißt ergänzt und korrigiert.

Nachdem alle Juristen in der Verhandlung am 27.06.2023
das Statik-Gutachten des Herrn Lappan vom 14.07.2019 ausgiebig in ihren Akten gesucht und es nicht
gefunden hatten, (Alle am 27.06.2023 noch fehlenden SV Privat-Gutachten habe ich am 08.02.2021 als
Anlagen zu meinem Brandbrief ans LG HN eingereicht, sie befinden sich seither in den Gerichtsakten)
sagten Sie als mein Anwalt in der Verhandlungspause um 11.28h in Abwesenheit des Vorsitzenden zu mir
(vor Zeugen!),
das Gutachten von SV Lappan müsse wohl "bei Gericht verschütt gegangen sein" (wörtlich so).

Ich werde nie auf die Idee kommen, dasselbe zu behaupten,

nachdem die Kanzlei Rohden sich auch beim Ortstermin am 23.04.2018

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

als Bermuda-Dreieck für die Dokumentations-Fotos erwiesen hatte.
 Vom damals noch RA Berberich habe ich es schriftlich,
dass die Foto-Dateien in der Kanzlei Rohden verloren gegangen seien.
 Ich wäre ja noch geneigt gewesen zu glauben, dass die EDV einen Streich gespielt hat
 - wer hat das nicht schon erlebt –
 aber wenn **ALLE NICHTS** als Ergebnis des OT am 18.04.2028 abgeben, auch nicht der Gerichts-SV bei
 Gericht, der per § 492(2) ZPO dazu verpflichtet gewesen wäre,
 der auch an mich nichts ablieferte,
 weil RA Berberich meinen Auftrag, einen Bericht bei SV Altmann anzufordern, nicht umsetzte,
 dann kann ich nicht anders als anzunehmen, dass hinter der Null-Leistung Absprachen stehen.

Es gibt noch mehr peinliche Beweise für unzuverlässiges Arbeiten:
 Verfügungen und Anweisungen des Vorsitzenden vom 09.08.2020, die Ihre nicht substantiierte Arbeitsweise
 betreffen, wurden durch Sie nicht gelesen und nicht befolgt,
 es wurde mir durch Sie persönlich mit Verlieren des Verfahrens gedroht, wenn ich die Gebühren für SV
 Altmann nicht überweise,
wohingegen der Herr Vorsitzende per Verfügung die Gebühren storniert hatte.
 Ihre Bestätigung auf meine diesbezügliche Anfrage an Sie kam dann gleichen Tags hinterher, in einem Satz
 in einer EMail. Eine Entschuldigung hielten Sie nicht für nötig.

Es gab bei Ihnen keine zuverlässige Bearbeitung der Schriftsätze des Gegner-Anwaltes:
 kein konsequentes wahrheitsgemäßes Bestreiten gemäß §138 ZPO und keine konkludente Argumentation
 für meine Rechte. Sogar innerhalb eines einzigen Schriftsatzes widersprachen Sie sich selbst.

Hinweise auf konkrete Sachverhalte in der Verhandlung am 27.06.2023:
 Der Richter hat bezweifelt, ob von der Originaldacheindeckung noch Muster-Dachplatten übrig sind:
Ja, sie sind vorhanden, gesichert durch
SV Wintergerst und
SV Lappan

Liste der fünf OT mit SV Wintergerst mit resultierenden Gutachten,

Der Kostenvoranschlag der DEKRA war
1.200 bis 1.300EUR,

die tatsächlichen Kosten der fünf

Gutachten aber

BETRAG € Datum

5.610,85 14.12.2015

3.516,45 05.07.2016

3.058,30 05.09.2016

2.094,40 06.03.2017

4.613,63 31.07.2017

SUMME 18.893,63 BEZAHLT an DEKRA

für fünf Statik-Gutachten durch Herrn Wintergerst.

Dann kam noch eine weitere DEKRA Rechnung für den „Geister-Ortstermin“ am 23.04.2018
 i. H. v. €1.927,80

Ein „Geister-OT“ am 23.04.2018, durch Sie mit inszeniert:

§ 492(2) ZPO schreibt vor, dass die Beweisaufnahme nach den dafür geltenden Vorschriften zu erfolgen hat
 und dass das Protokoll ans beauftragende Gericht geliefert und dort aufbewahrt werden muss (§ 492(2)
ZPO).

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

Der damalige RA Berberich, Kanzlei Rohden, hat es unterlassen - auf meine schriftliche Aufforderung hin - SV Altmann aufzufordern, ein Protokoll zu liefern.

Am 13.04.2022 bestätigte mir der Vorsitzende Herr Stahl, dass zu diesem Ortstermin NICHTS abgeliefert worden sei. Das wusste er sogar auswendig, ohne in den Akten nachzusehen.

Meine Schlussfolgerung: „Spielerei“ zwischen Protokollinhalt und Urteilsgründen {formaler Zusammenhang per § 314 ZPO Satz 2 Beweiskraft des Tatbestandes, tatsächlich streitige Gegenstände und dass das Protokoll ans beauftragende Gericht geliefert und dort aufbewahrt werden muss [§ 492(2) ZPO].};

die Gleichförmigkeit des Verhaltens aller deutet auf Abmachung der juristisch versierten Fachleute, die über die Macht eines Protokolls Bescheid wissen.

Urteil des LG Heidelberg AZ 4 O 51/18 vom 09.11.2018 über den Einsatz eines Privat-Gutachters,
Richterin Raach:

Das ist ein Urteil, das bestätigt, was ich im

Kanzleitermin im Dezember 2016 bei Dr. Herrmann in Anwesenheit des SV Wintergerst erfuhr:

RA Dr. Herrmann sagte,

die Gerichte tendierten jetzt mehr dazu,

Privatgutachter als Gerichtsgutachter anzuerkennen, wenn sie Wesentliches zur Wahrheitsfindung beigetragen haben.

Als der Herr Vorsitzende am 27.06.2023 auf meinen Antrag, DEKRA-SV Herrn Wintergerst als Gerichtsgutachter anzuerkennen, zu bedenken gab, dass auch die Gegenseite keine Einwände haben dürfe,

erzählte ich, dass der gegnerische RA Herr Knippenburg, schriftlich bei der DEKRA hinter meinem Rücken Herrn Wintergersts Erklärungsarbeit gefordert habe, als die Erläuterungen zum Gutachten des Herrn Altmann vom 09.07.2016, die der ehem. Vors. Rr. Herr Grund von ihm gefordert hatte, "unverständlich" waren und Altmann auf Anfragen der Gegenseite „erfahrungsgemäß“ (Knippenburg) nicht reagierte.

Herr Rohden, Sie haben in der Verhandlung kein Wort zu meinem Antrag verloren.

Beweise: Korrespondenz:

Brief RA Knippenburg an Dr. Herrmann,

Brief RA Knippenburg an DEKRA-Wintergerst,

Nachricht SV Wintergerst an mich,

EMail DEKRA-Frau Tiffert an mich.

Der DEKRA-SV Kupfer teilte mir mit, es sei in der DEKRA verboten, Gutachten an den Prozessgegner herauszugeben oder für ihn zu arbeiten.

Meine Meinung dazu war in der Verhandlung:

Wenn Herr Wintergerst sogar von der Gegenseite in Anspruch genommen werde,

könne wohl keine Rede davon sein, dass die Gegenseite ihn nicht anerkenne. Außerdem Aussage des RA Knippenburg

in der Verhandlung am 27.06.2023: „Wir halten Kontakt zu Wintergerst.“

In der Verhandlung am 27.06.2023,

als der Ortstermin vom 18.04.2018 zur Sprache kam, sagte Bertram Schäfer, da sei es um Schimmel

gegangen, dann zu mir gewandt: „Sie haben ja auch einen Wasserschaden gehabt.“ Meine Erwiderung ließ LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

ihn und seinen Anwalt verstummen: „Während der Bauarbeiten war die Dachrinne drei Tage lang weg, Ihr Handwerker Bieber aus Gronau-Prevorst hat sie abgeholt und just in diesen Tagen kam ein Wettersturz. Das Wasser lief an der Hauswand herunter, alle Blumencontainer waren gestrichen voll mit Wasser. Ich habe einen Versicherungsgutachter bei mir gehabt, der die Feuchtigkeit der Wände maß. Nur diese eine Außenwand war feucht, alle anderen Wände waren trocken.“

Am 27.06.2023 Gutsche: Die PV ist nicht geerdet, seit der Baumaßnahme durch Schäfer es ist kein Blitzableiter mehr da. Seit dem März 2018 ist sie außer Funktion. Ich bin an der Universität Alumna und war Dozentin und habe deshalb leicht Zugang zu anderen Fakultäten. Ich habe die dortigen Fachleute gefragt. Die haben mir gesagt, die PV muss eben doch geerdet werden. Sie als mein Anwalt haben kein Wort dazu gesagt (Zeugin).

Am 27.06.2023 Gutsche: „Ich habe bis heute keine formal richtige Rechnung.“ Dies wurde von Rr. Grund in der Verhandlung am 24.05.2017 von Bertram Schäfer gefordert, er solle sie dem Gericht vorlegen (siehe meine Protokollergänzung im Jahr 2022).

Am 27.06.2023 Gutsche: „Zur Statik: DEKRA-SV Herr Wintergerst hat Anzeige erstattet wegen Gefahr im Verzug, Baugefährdung § 319 StGB. (Zusammenzucken von Knippenburg und Schäfer), darauf wurde die Notabsprache vom Bauamt Landratsamt Ludwigsburg angeordnet, von Ing. Holl berechnet und von einer Zimmermannsfirma am 23.12.2016 durchgeführt.“

Am 27.06.2023 Gutsche: „Es ist hier nicht ein einziges Gewerk ohne Baugefährdung gem. StGB §319“

Wenn der Herr Vorsitzende das Gutachten des SV Lappan gelesen hat, dann wird er auch wissen, warum es nicht durch Sie, Herr Rohden, eingereicht, sondern unterschlagen wurde, denn Sie haben ohne Weisung Absprachen zugunsten des Gegners getroffen.

SV Lappan, Dozent für Statik an der Hochschule des Landes Baden-Württemberg, vom 12. Juli 2017: die Arbeitsweise der Baufirma Schäfer wird in dem Gutachten sachlich distanziert analysiert und bewertet:

Auf elf Seiten, leicht zu verstehen wie eine gehobene überregionale Tageszeitung, SV Wintergersts Arbeit wird bestätigt. Zusätzlich statisch relevante Ergebnisse: Angriffsfläche für Windkraft am schief gearbeiteten Giebel beim Ortgang, Sachverhalt wird erhellt, gesetzliche Vorgaben werden geprüft (LBO und technische Richtlinien etc.) und Altmanns Arbeitsweise und Gutachten analysiert und mit begründeten Argumenten verworfen als unbrauchbar.

Im PV-Gutachten des Dr. Wieland vom 04.09.2019, Seite 8 („massive sicherheitsrelevante Mängel“) sind ebenfalls durch das Befliegen meines Anwesens mit einer Drohne weitere statisch relevante Mängel zutage getreten und dokumentiert. Zusätzlich statisch relevante Ergebnisse: Angriffsfläche für Windkraft, da vorschriftsmäßiger Abstand der PV-Paneele zum First nicht eingehalten wurde.

In der Verhandlung vom 27.06.2023 brachte ich vor:

Ich habe mir bei meiner Untersuchung der Mängel das Zitat des Vorsitzenden Herrn Stahl am 13.04.2022 als Arbeitsgrundlage genommen:

Vorsitzender Stahl zu RA Knippenburg:

"Es ist eine Rechtsfrage,

ob Frau Gutsche nach der Nachbesserung schlechter dastehen darf als vor der Baumaßnahme."

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

und sagte noch, dass ich den Eindruck hatte, dass das eine Paraphrasierung des Schadenersatzes im BGB und der Naturalrestitution ist.
Der Richter nickte zustimmend.

Auf dieser Basis hatte ich alle Gewerke an meinem Bau untersucht und festgestellt, dass ALLE GEWERKE nicht nur leichte Mängel vorwiesen, sondern weit im Bereich des § 319 Abs. 2 StGB = "Baufährdung" waren. Ich habe das Stichwort "Baufährdung" in der Verhandlung am 27.06.2023 explizit genannt.

Strafrecht: Baugefährdung § 319, 2. Absatz StGB, siehe unten,
s. im Verhandlungs-Protokoll vom 24.05.2017 hat Unternehmer Schäfer zugegeben, dass er von leichteren Ziegeln wusste, die seien ihm aber zu teuer gewesen. Er hat also bewusst zu schwere Ziegel auf mein Dach aufgebracht und den deliktischen (=weiter fressenden) Schaden in Kauf genommen.

Der Rechtsanwalt MUSS gemäß §138 ZPO Erklärungs- und Wahrheitspflicht den Antrag auf Ergänzung des Protokolls vom 24.05.2023 stellen, dann wird das dem Gegner vorgelegt, der Gegner kann widersprechen, das wird ihm aber nichts nützen, weil der Prozessbeobachter, der im Gerichtssaal war, Zeuge ist.
§138 ZPO Erklärungs- und Wahrheitspflicht:

Der Richter kann den Antrag auf Ergänzung annehmen oder ablehnen.
Wenn er ihn ablehnt, muss er die Ablehnung begründen. Mit der zeitlichen Distanz kann er es nicht begründen, denn die ZPO schreibt vor, dass man einen Antrag auf Ergänzung § 160 Abs. 4 ZPO zulässigen Ergänzung des Protokolls

und Berichtigung des Protokolls jederzeit stellen §164 Abs.1 nur mit gesetzlich begründetem Anlass (Fortbildung des Rechts, Aufhebung des Anwaltszwanges vor dem Landgericht bei fortgesetzten Anwaltsfehlern, Parteiverrat).

kann, solange das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.
Auf jeden Fall ist es mit dieser Vorgehensweise den Pflichten des Rechtsanwaltes gemäß gerichtsaktenkundig.

Es liegt nicht beim Rechtsanwalt, ob er den Antrag stellt oder nicht stellt, sondern es liegt in der Hand des Richters, ob er ihn annimmt oder ablehnt.

Was im Verhalten des Unternehmers Schäfer
den Vorgaben des Richters siehe § 249 Abs. 1 BGB widerspricht:
Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
hat der Vorsitzende am 13.04.2022 gegenüber RA Knippenberg paraphrasiert mit den Worten: "Es ist eine Rechtsfrage,
ob Frau Gutsche nach der Nachbesserung schlechter dastehen darf als vor der Baumaßnahme."

§ 319 Abs.2 StGB Baugefährdung: Gesetzestext:

Ebenso (mit fünf Jahren) wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet. (Hinweis RA Rohden am 13.04.2022 an Vorsitzenden Stahl auf TRGS521, Rr Stahl hat sich die Richtlinie damals notiert)

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

Liste der Gewerke mit Baugefährdung, bzw. Gesundheitsgefährdungen:

1) Rechtliche Bestimmungen

§319 StGB Baugefährdung in Ausübung des Berufes: Leib, Leben und Gesundheit in Gefahr, Wortlaut siehe oben

Technische Regeln wie DIN-Normen spiegeln grundsätzlich nur den auf Empfehlung der Fachverbände erarbeiteten Stand der Technik wider und dienen seiner Auslegung (OLG Frankfurt, Urteil vom 21.05.2015, Az. 6 U 64/14; Schaffert in MüKo-UWG, § 4 Nr. 11 Rn. 223). Da Unternehmen die technischen Regeln freiwillig anwenden können, stellen sie keine gesetzlichen Vorschriften dar (BGH GRUR 1994, S. 640, 641, vgl. aber auch BGH GRUR 1969, S. 474, 475; BGH GRUR 1991, S. 921, 923). Auch VOB-/VOL-Normen stehen gesetzlichen Vorschriften nicht gleich, da diese lediglich Verwaltungsvorschriften und allgemeine Vertragsbedingungen enthalten. Technische Regelungen können allerdings dann Marktverhaltensregeln sein, wenn sie Zulassungsregeln enthalten, die das Verhalten auf dem Markt beim Absatz der Produkte betreffen und dem Schutz der Verbraucher dienen (BGH GRUR 2006, 82, 84; OLG Frankfurt, Urteil vom 20.01.2011, Az. 6 U 203/09).

Der Gerichts-SV bei Gericht, der per § 492(2) ZPO dazu verpflichtet gewesen wäre, hat nach dem OT 23.04.2018, Thema Schimmel und Glaswolle, nichts bei Gericht abgeliefert.

Sachverständige sind – im Gegensatz zum Zeugen – ersetzbar oder vertretbar. Ihre Bedeutung hat wegen der technischen Entwicklung stetig zugenommen, so dass sie tendenziell eine streit-entscheidende Tätigkeit leisten:

Technische Regeln

SV Altmann war nicht state of the art, er hatte nach seinen eigenen Worten auch nicht die Software dazu, siehe Protokoll vom 24.05.2017.

Gefahr im Verzug, Anzeige durch Wintergerst, darauf Notabsprichtung im Dezember 2016, § 319 StGB Baugefährdung in Ausübung des Berufes

Kommentiert [KG1]:

Kommentiert [KG2R1]:

2) Aufzählung der Baugefährdungen gem. § 319 StGB

Gutachten Dr.-Ing. Wieland vom 12.06.2019 /04.09.2019 zur PV : Kriechströme, 1. Kanzleitermin bei RA Rohden, 21.08.2017 Herr Rohden: „Kriechströme sind Gesundheitsgefährdung“, Funken, Knallgeräusche, kein Blitzableiter mehr, PV Anlage nicht geerdet.

SV Kühlwein: Gutachten vom 27.06.2018 (Seite 8:“ Zum Zeitpunkt der messtechnischen Aufnahmen liegen erhöhte Schimmelbelastungen auf den Oberflächen vor. Wesentlich kritischer jedoch ist die Freisetzung der kanzerogen wirkenden Fasern der alten Mineralwolle zu bewerten. Hier hätten zwingend präventive Maßnahmen ergriffen werden müssen. Für einen Fachbetrieb war abzuschätzen, dass es sich um krebsauslösende Stoffe handelt. Hier hätte Aufklärung zwingend erfolgen müssen.“) und 11.04.2021 (Seite 4:“Die Fasern wurden bereits 2018 laboranalytisch bewertet und als kanzerogen eingestuft“) zur raumseits durch die Bauarbeiten verletzten, ungeschützt verbliebenen Glaswolle, Alukaschierung raumseits zerrissen, gesundheitsschädlich lt. Telefonat mit Hersteller Rollisol Isovert: „verjährt nie (wie Asbest), alveolengängig“, (durch Gutsche vorgelesen im Verhandlungstermin am 27.06.2023), Bestimmungen des TRGS521,

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

SV Altmann beim OT am 09.06.2016 : „Ja, da sind Stäube in der Luft.“ SV Altmann hat Zeitschriften-Archiv Dachlager mit zerrissenem Alu und Bauschutt beim OT am 23.04.2018 geöffnet, nicht wieder verschlossen. RA Berberich, damals Kanzlei Rohden, hat Dremmel ebenfalls nicht wieder verschlossen: Frage der Verantwortlichkeit.

Statik SV Wintergerst: eine Seite des Daches nur 33 %, die andere Seite nur 18 % tragfähig,

Gutachter Wintergerst erstattete Anzeige wegen Gefahr im Verzug:

§ 319 StGB Baugefährdung in Ausübung des Berufes

Baurechtsamt verfügte Notabsprößung, geplant durch Dipl.-Ing. Holl, durchgeführt durch Zimmermann Scheuermann am 23.12.2016,

seither bin ich nicht mehr nachts durch Krachen im Gebälk aufgewacht.

Patientin zu mir: „Gehen Sie mal lieber mit einem Sturzhelm ins Bett.“

Statik Gutachten Lappan: hat Berechnungen von Wintergerst anerkannt, Unternehmer hat LBO nicht befolgt, Dach des Giebels ist schief, Drehmoment, Windkräfte greifen an, Gutachten SV Altmann unbrauchbar

Statik-Nebenergebnis Gutachten Dr.-Ing. Wieland zur PV: LBO nicht eingehalten, Abstand zum First zu gering, Angriff durch Windkräfte. Kabel nur für Innenräume geeignet, Halterungen für die Paneele falsch

Schimmel: Durch den zweiten Gutachter Lang habe ich es erfahren, durch DEKRA SV Kupfer bestätigt, ebenso durch Gerichts-SV Altmann, dann hat er es in der Verhandlung 24.05.2017 geleugnet, aber durch SV Wintergerst wurde SV Altmann widerlegt. Gutachten mit Labor und Bestimmung der Schimmelarten und Gefährlichkeit durch

SV Kühlwein. Resultat: Schlafzimmer in diesem Zustand nicht benutzbar, da gesundheitsschädlich.

Folglich vier Schlafstätten im Haus eingerichtet. Benütze Bett nur noch, wenn schwer krank und bettlägerig.

Ebenfalls durch Gerichtsgutachter Lang, Benningen, im Feststellungsverfahren vor dem

AG Marbach AZ 1 H 5/15

habe ich beim Ortstermin im September 2015 erfahren, dass die Dachüberlast auf meinem Haus Nr. 32 sich ebenso auswirkt auf das Nachbarhaus Nr. 32 (Kommunwand, Deutsches Reichsmaß,) indem Herr Lang an der Nahtstelle zwischen Nr. 30 und 32 einen von außen sichtbaren Riss vorhersagte. Die Herren begaben sich sofort dorthin vor die Haustüre, und dieser Riss war tatsächlich an der vorhergesagten Stelle sichtbar. Darüber unterrichtete ich pflichtgemäß meinen Nachbarn Nr. 32 schriftlich.

Am 27.06.2023 habe ich vorgetragen: Das Gutachten von SV Kühlwein hat festgestellt, dass mein Schlafzimmer derart kontaminiert ist, dass ich es nicht benutzen soll. Die Schimmelarten hat er labormäßig spezifiziert, darunter Aspergillus niger, der als gefährlichster Krebserreger gilt.

Syna an Gutsche im Telefonat am 27. Dez. 2014: „Da sind wir nicht zuständig, wenn der Schäfer Ihnen Ihr Haus abfackelt. Sie brauchen einen Gerichtsgutachter.“ Die Syna stellte mir den kompletten Schriftverkehr zur Verfügung. In der Unterschriftszeile der Antragstellung für die PV: Mein handschriftliches Datum war ebenso handschriftlich gefälscht durch Schäfer. Datumsgrenze hat Auswirkung auf die Höhe der Bezuschussung.

Anzeige und Notabsprößung durch Wintergerst/Holl, technische Sicherheit, Gefahr im Verzug § 319 StGB Baugefährdung in Ausübung des Berufes:

Auszug aus meiner Protokoll-Ergänzung zum 24.05.2018:

„Leichtere Ziegel

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

Hätte der Schaden vermieden werden können? JA .

Also ist der Schaden wissentlich verursacht, siehe unten das Geständnis des Bertram Schäfer in der Verhandlung, also Betrug und Baugefährdung gem. § 319 StGB durch Holzbau Schäfer zum Nachteil von Gutsche. Beweis im Protokoll:

Auf meine Frage nach leichteren Ziegeln als Baumaterial wandte sich Richter Grund spottend an mich und sagte, ihm falle da nur das Reet-Dach ein (Zeuge im Saal).

In der LG Verhandlung am 24.05.2017 verlas ich (K. Gutsche), damit es schneller gehe, die folgende vorbereitete Passage:

Wörtliches Zitat: „Historische Fragestellung:

Es war für mich als Laie auch die Frage zu klären: Hätte Fa. Schäfer die Arbeit auch richtig machen können, also Materialien verwenden können, die die vorhandene Balkenkonstruktion nicht überfordern?

Hat es damals schon (Juli 2014) Materialien gegeben, die den damaligen vorhandenen statischen Gegebenheiten hätten genügen und auch das Gewicht einer PV noch hätten verkraften können?

Die Antwort ist: JA, die Ziegel der Fa. decra, mit einem Gewicht von 6kg (sechs) pro Quadratmeter (versus 49kg/qm Dachplatten durch Fa. Holzbau Schäfer, was zu der jetzigen Überlastung von ca. 2,5t auf das ganze Dach geführt hat). Meine Nachforschungen haben ergeben, dass das in Norddeutschland x-mal gemacht wird, nur in unserer Region nicht sehr häufig. Die Verarbeitung erfordert gute handwerkliche Sachkenntnis. Auskunft Fa. decra: „Dachplatten kann halt jeder.“) ----- Ende des Zitates von Gutsche in der Verhandlung am 24.05.2017.

Richter Grund fragte darauf Holzbau Schäfer, ob er nicht leichtere Ziegel gekannt hätte.

Worauf Holzbau Schäfer an den Richter gewandt erwiderte, ja, die habe er gekannt, es hätte eine leichtere Ziegelvariante gegeben, aber die wäre ihm zu teuer gewesen. (Schlussfolgerung: Also war er sich des vorhandenen Statik-Problems bewusst und hat sich in das Thema hinein begeben, wenn er sogar PREISE verglichen hat. Trotzdem hat er zum Schaden von Gutsche gehandelt.)

Hierüber hat Holzbau Schäfer bei der Angebotsbesprechung mir gegenüber kein Wort verloren, weder mündlich noch schriftlich als Alternative. Ich sagte das so vor Gericht.

Richter Grund meinte zu der mangelnden Aufklärung über die Statik durch Holzbau Schäfer, wenn er mich darüber aufgeklärt hätte, hätte ich die Option gehabt, den Auftrag NICHT zu erteilen.

RA Dr. Herrmann hat nicht auf Handzeichen meines Privat-Gutachters zur Wortmeldung reagiert, ich musste erzwingen, dass er ihm Gehör verschafft.

RA Dr. Herrmann hat auch nicht auf meine Zeichen zur Wortmeldung reagiert, ich musste ebenfalls erzwingen, dass er mir Gehör verschafft.

RA Dr. Herrmann hat zwar geäußert, dass wir es mit dem „funktionalen Mängelbegriff“ zu tun haben, aber er hat es in der Verhandlung nicht vorgetragen, und auch nicht, dass es sich bei den statischen Schäden in meinem Haus um „deliktische Mängel“ (= Mängel, die weiter fressen) handelt.

RA: MUSS gemäß §138 ZPO Erklärungs- und Wahrheitspflicht den Antrag auf Ergänzung des Protokolls vom 24.05.2023 stellen, dann wird das dem Gegner vorgelegt, der hat die Möglichkeit zu widersprechen, das wird ihm aber nichts nützen, weil der Prozessbeobachter, der im Gerichtssaal war, Zeuge ist.

§ 138 ZPO Erklärungs- und Wahrheitspflicht

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

Der Richter kann den Antrag auf Ergänzung des Protokolls annehmen oder ablehnen. Wenn er ihn ablehnt, muss er die Ablehnung begründen. Mit der zeitlichen Distanz kann er es nicht begründen, denn die ZPO schreibt vor, dass man einen Antrag auf Ergänzung und Berichtigung des Protokolls stellen kann, solange das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Auf jeden Fall ist es dann den Pflichten des Rechtsanwaltes gemäß gerichtsaktenkundig.

Auf meine ausdrückliche Nachfrage in der Angebotsbesprechung im Juli 2014 im Büro Holzbau Schäfer „Brauchen wir einen Roten Punkt?“ antwortete Herr B.Schäfer mit „Nein“ (meine handschriftliche Notiz auf dem Angebot). So vorgetragen durch Gutsche in der Verhandlung am 24.05.2017.

9. Kompetenz und intellektuelle Redlichkeit des Gerichts-SV-Altmann, Urteil BVerwG 2015: Altersgrenze 70 Jahre

Sachverständige sind – im Gegensatz zum Zeugen – ersetzbar oder vertretbar. Ihre Bedeutung hat wegen der technischen Entwicklung stetig zugenommen, so dass sie tendenziell eine streit-entscheidende Tätigkeit leisten:

SV Altmann war nicht auf dem state of the art, er hatte nach seinen eigenen Worten auch nicht die Software dazu, siehe Protokoll-Ergänzung vom 24.05.2017.

Sie haben in Ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt nicht nach der Generalklausel § 242 BGB Treu und Glauben gehandelt und haben es unterlassen, sachlich begründet gegen SV Altmann vorzugehen,

obwohl Sie das verbessernde Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg AZ 9S 2567/17 vom 26.02.2019 in Bezug auf das Urteil auf Bundesebene (Urt. v. 01.02.2012, Az. 8 C 24.11), das sich aber nur auf die Altersgrenze für einen für die EDV im Hotelwesen tätigen Sachverständigen Zitat bezog:

„Die Festlegung der Altersgrenze in der Sachverständigenordnung diene jedenfalls in den Sachgebieten, für die der Mann seine Bestellung begehrt, insbesondere – nicht – den Erfordernissen der öffentlichen – Sicherheit –, der Verhütung von Straftaten oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. (BVerwG Urt. v. 01.02.2012, Az. 8 C 24.11)“

und obiges Urteil des LG Heidelberg AZ 4 O 51/18 vom 09.11.2018 über den Einsatz eines Privat-Gutachters der Richterin Raach vorliegen hatten. Dem Urteil des LG HD AZ 4 O 51/18 vom 09.11.2018 wurde nie widersprochen.

Wenn dem das Urteil auf Bundesebene (BVerwG Urt. v. 01.02.2012, Az. 8 C 24.11) (keine Altersgrenze für EDV-Gutachter im Hotelwesen) spezifizierende Urteil bezüglich TECHNISCHER UND SICHERHEITSRELEVANTER SACHVERSTÄNDIGER des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg AZ 9S 2567/17 vom 26.02.2019 nie widersprochen wurde, ist es ebenfalls geltendes Recht. Dieses Urteil bezieht sich direkt auf das Urteil des BVerwG v. 01.02.2012, Az. 8 C 24.11, indem es ausdrücklich auf Sachverständige abzielt, die auf dem Gebiet der Sicherheit und Technik tätig sind.

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

Leipzig (jur). Prüfsachverständige für Gebäude müssen eine Altersgrenze hinnehmen.
Mit einem am Mittwoch, 21. Januar 2015, verkündeten Urteil billigte das
Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die Altersgrenze von 70 Jahren in Hessen
(Urteil BVerwG vom 21. Januar 2015, Az.: 10 CN 1.14).
Bei älteren Prüfern bestehe ein „erhöhtes Risiko von Fehlleistungen“. Die
altersbedingte Benachteiligung sei daher gerechtfertigt, um die Sicherheit der
Gebäude zu gewährleisten und das Leben ihrer Nutzer zu schützen.

Das Urteil des VerwGerH Baden-Württemberg ist ein ausdrücklich korrigierendes Urteil mit direktem Bezug auf die Rechtsprechung des BVerwG, Urteil BVerwG vom 21. Januar 2015, Az.: 10 CN 1.14).

RA Dr. Herrmann hat den 2016 bereits 73-jährigen SV Altmann widerrechtlich
eingeführt, und
Sie, RA Herr Rohden, haben ihn trotz meiner Interpretation der beiden
einschlägigen Urteile widerrechtlich beibehalten und dazu noch gegen meinen
ausdrücklichen sachlich begründeten Widerspruch.

SV Altmanns Inkompetenz war sehr augenfällig, wenn sogar der Gegner RA Knippenburg seine Zuflucht
zu SV Wintergerst nahm, und dies in der jetzigen Verhandlung am 27.06.2023 wiederholt hat, dass er
Kontakt zu Wintergerst unterhalte.

Am 27.06.2023 sagten Sie in der Verhandlung zu mir: „Mit dem Wintergerst haben Sie sich ja auch überworfen.“ Gutsche: „Das stimmt nicht.“ (allgemeines Erstaunen). Knippenburg grinsend: „Also, wir halten Kontakt zu ihm.“ Also wiederum ein mündlicher Beweis vor den Ohren des Richters, dass Wintergerst von der Gegenseite keineswegs abgelehnt wird.

SV Wintergerst hätte als Gerichtsgutachter eingeführt werden können, ein Widerspruch durch den Gegner
ist unwahrscheinlich, wenn sogar aktenkundig ist, dass der Gegner Knippenburg Herrn SV Wintergerst
in Anspruch nahm, um unverständliche Erläuterungen des SV Altmann erhellen zu lassen, was aber nicht
möglich war, weil Altmanns Erläuterungen ohnehin den statischen und technischen Befunden
widersprachen.

In der Verhandlung am 27.06.2023 trug ich vor, dass SV Altmann gegen meinen Willen eingeführt worden, mir „elegant auf's Auge gedrückt worden“ sei. Ich hatte SV Wintergerst schon zu meinem Rechtsanwalt mitgebracht, das erste DEKRA Gutachten durch SV Wintergerst war schon erstellt.

10a.) PV außer Funktion seit März 2018

Es kam noch nirgends zur Sprache, dass die Photovoltaik-anlage nicht mehr in
Funktion ist,
sich bereits im März 2018 selbst ganz abgeschaltet hat, aber weiter Strom produziert,
der aber nicht eingespeist wird. ---Die Kriechströme sind gesundheitsschädlich.---
Auskunft eines PV-Fachmannes: „Solange eine PV Anlage auf dem Dach ist, produziert sie auch Strom.“
Im Telefonat am 06.09.2018 haben Sie, Herr Rohden, mir abgeraten, diese
mangelhafte Leistung des Unternehmers Schäfer zu melden
LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

oder den Mangel auch nur zu erwähnen. Ich habe wiederum Zweifel, ob dieser Rat juristisch einwandfrei und nicht doch zu meinem Nachteil war.

10b.) Unterlassung der Berufung der Mitarbeiter Vogel und Kori des Bauunternehmers Schäfer als Zeugen, a) Herrn Vogel, Oberstenfeld, und b) Herrn Kori, Heilbronn-Frankenbach

Ich hatte Ihnen als meinem Anwalt aufgetragen,
die Herren Vogel und Kori als Zeugen laden zu lassen.
Beide Herren hatten die zu schwachen Balken festgestellt und ihrem Bauunternehmer gemeldet.
Dieser hatte sie angewiesen, einfach weiter zu arbeiten,
was den Tatbestand des § 357 StGB Verleitung zu einer Straftat erfüllte.

Es kam ganz deutlich zum Ausdruck,
als die beiden Herren wieder auf der Baustelle erschienen, mich wortlos ganz niedergeschlagen ansahen
und mehr als bedrückt ihre Arbeit verrichteten,
nachdem sie vorher guten Muts zu Werke gegangen waren.
Im ersten Moment dachte ich, es sei etwas Privates in ihr Leben eingebrochen,
aber ein halbes Jahr später wurde mir der Zusammenhang klar.

11.) Irreführung, EU RiLi zum Verbraucherschutz

Die Bestimmungen der EU RiLi zum Verbraucherschutz sind auch auf die Justiz, auf das Verhältnis Rechtsanwalt zum Mandant anzuwenden,

siehe EU RiLi 29-2005-EG zum Verbraucherschutz im Verein mit UWG mit Anhang EU RiLi 2008 (enthält eine blacklist von vierzehn Verhaltensweisen, die ohne Prüfung des Einzelfalles als unlauter gelten), und tangiert Sittenwidrigkeit, die Generalklausel Treu und Glauben §242 BGB, Unlautere Geschäftspraktiken. Die RiLi ist lt. Rechtsprechung auch auf das ganze Justizsystem anzuwenden.

12.) Rechtliche Begründung eines Antrages auf Ergänzung und Berichtigung des Protokolls vom 24.05.2017 sowie des Protokolls vom 27.06.2023

Für die Begründung habe ich die folgenden Bestimmungen des Rechts gefunden:

Zwei Protokoll-ergänzungen und -berichtigungen: 24.05.2017 und 27.06.2023,
dazu **BFH, Beschluss vom 07.03.2005 - Aktenzeichen VIII S 3/05** :
„Dieser Antrag muss aber spätestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens –ggf. bis zum Ende der mündlichen Verhandlung - gestellt werden.“

Anwendung auf mein Verfahren:

Zum Zeitpunkt seiner Verfügung vom 04.07.2023 hat der VRLG Stahl selbst noch den Schluss des Verfahrens mit dem Abschluss der mündlichen Hauptverhandlung identifiziert, siehe Text Verfügung.
Der Abschluss des Verfahrens mit AZ 9 O 76/15 vor dem LG Heilbronn wurde in der Hauptverhandlung durch den Richter aber auf das Datum 31.08. 2023 gelegt, auf Antrag des Klägeranwaltes und zwar ohne Widerspruch des Beklagten- und Widerklägerin-Anwaltes. Als Schlusspunkt ist der 31.08.2023 angesehen, weil der Kläger bis zu diesem Datum einen außergerichtlichen Vergleich herbeizuführen bestrebt ist.
Den Antrag auf Berichtigung des Protokolls kann man jederzeit stellen gem.

§164 Abs.1 ZPO.

Der Abschluss des Verfahrens ist also nicht das Datum der mündlichen Verhandlung als Hauptverhandlung, sondern der 31.08.2023,

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

indem die Klägerpartei bis zu diesem Datum noch eine Änderung zu ihrem Vorteil herbeizuführen trachtet und vom Vorsitzenden wörtlich gebeten wurde, bis zum 31.08.2023 das Ergebnis mitzuteilen (siehe Verhandlungs-Stenogramme zweier Personen vom 27.06.2023).

Siehe Protokoll über die Verhandlung am 27.06.2023 vom 03.07.2023 VRLG Stahl:

Die Urteilsverkündung wird auf Antrag des Klägeranwaltes aus diesem Grund hinausgeschoben und auf 15.09.2023 festgesetzt.

Es wäre grob unbillig, der Beklagten und Widerklägerin nicht dieselbe Darstellungsfrist als Abschluss des Verfahrens zuzugestehen, auch wenn sie statt eines Vergleichs ein Urteil anstrebt. Der Kläger bekommt durch die Fristverlängerung einen wesentlichen Einfluss auf den Verlauf und Ausgang des Verfahrens. Die Berechtigung kommt allein aus dem gleichen Recht für beide auf die Frist bis zum 31.08.2023, und nicht nur unter der Bedingung, dass die Beklagte und Widerklägerin einem vom Kläger gewünschten Vergleich zustimmt.

Rechtsgrund: Indem der Vorsitzende einen Termin für eine außergerichtliche Einigung für einen Vergleich, der vom Kläger gewünscht wird, festsetzte - i. e. den 31.08.2023 -, der NACH dem Schluss der mündlichen Verhandlung (§ 160 Abs. 4 ZPO) am 27.06.2023 terminiert ist, ist das Gesetz durch den richterlichen Ermessensspielraum quasi fortgeschrieben worden und verlangt nach einer Auslegung zugunsten beider Parteien, also auch der Beklagten- und Widerklägerin-Seite, unabhängig davon, was die Beklagtenseite anstrebt, denn die Auslegung betrifft die Rechte der Person auf rechtliches Gehör und einen fairen Prozess.

Das Protokoll fließt in das Urteil ein, das Urteil kann allein aus dem Protokoll heraus korrigiert werden. Dies gilt für beide Protokolle, sowohl für das aus 2017 als auch das aus 2023.

Bei der Abfassung von beiden sind wesentliche Anteile, vor allem die strafrechtlich relevanten (Baufahrungen § 319 StGB in jedem Gewerk, Statik: Gefahr im Verzug, Notabspröckung 23.12.2023, Glaswolle aus 1983 (zeitliches Limit lt. Hersteller 1996), Schimmel, Kriechströme durch PV), unterdrückt worden.

13.) Was ist die Rechtsgrundlage für Ihr Verhalten?

Für jeden einzelnen der vorstehend aufgezählten Punkte fordere ich von Ihnen als meinem Rechtsvertreter eine Antwort:

Meine Frage an Sie ist: Was ist jeweils die Rechtsgrundlage dafür

dass Sie die rechtmäßigen Handlungen eines Rechtsanwaltes unterlassen und stattdessen mir schädliche gewählt haben?

Sie haben in jedem Moment Entscheidungen getroffen in meiner Sache.

Was ist die Rechtsgrundlage für diese Ihre Entscheidungen und nicht für andere, die mir nicht schaden? dafür, dass sie falsche Dinge veranlasst und notwendige Aufgaben eines Rechtsanwaltes, siehe oben, unterlassen haben, dass Sie einschlägige Urteile in der Argumentation unterschlagen haben?

Des Weiteren fordere ich Sie hiermit auf, mir eine formal korrekte Rechnung von Fa. Schäfer für die Baumaßnahme in 2014 zur Vorlage bei meiner Gebäude-Versicherung zu beschaffen.

Als ich in der Verhandlung am 24.05.2017 auf den Zustand der Rechnung, die mir im Dezember 2014 durch Fa. Schäfer vorgelegt wurde, zu sprechen kam, dass sie nicht formgerecht gewesen sei und ohne korrekte Dokumentation der PV, verlangte Richter Grund von Holzbau Schäfer: Der Bauunternehmer solle dem Gericht auch eine formal einwandfreie Rechnung liefern. Holzbau Schäfer schaute den Richter ungläubig und entsetzt an, wahrscheinlich angesichts der Tatsache, dass er mein Haus auf so vielfältige Weise geschädigt hat.

Ich bestehe auf dieser formgerechten nachvollziehbaren Rechnung für meine Versicherung.

Diese Ausführungen habe ich zuerst am 17.07.2023, 14:02h per Email an Sie abgesandt.

Ihre Lesebestätigung erhielt ich vom selbigen Datum um 14:08h.

Eine Reaktion auf mein Schreiben und die geforderten Erklärungen zu Ihrer Handlungsweise und die geforderten Aktionen bei Gericht habe ich von Ihnen bis heute, 29.07.2023, nicht erhalten.

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden

Stattdessen fordern Sie von mir mit Email vom 28.07.2023 die Mails mit Anhängen, die ich am 30.06.2023 ans Landgericht sandte und die der Richter mit Verfügung vom 04.07.2023 allen zur Kenntnis brachte, die Sie dort seither nicht angefordert haben, was eigentlich auch nicht nötig ist, denn es handelt sich dabei um die SV-Gutachten der Autoren Lappan, Kühlwein und Dr. Wieland, die Ihnen schon längst vorliegen, denn Ihre Widerklage vom 30.12.2019 fußt darauf.

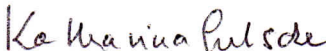
Hiermit setze ich Ihnen die Frist
für a) eine Antwort an mich
und für b) die entsprechenden rechtsanwaltlichen Handlungen beim Landgericht Heilbronn
auf
11.08.2023
fest.

Mit der vorstehenden Vervollständigung lasse ich Ihnen meine Schrift vom 17.07.2023
am Sonntag, dem 30.07.2023, erneut zukommen.

14.) Rechtsgrundlagen, EU und Nationales Recht

§§	Inhalt
138 ZPO	Wahrheitspflicht und Erklärungspflicht
160 Abs. 4 ZPO	zulässigen Ergänzung des Protokolls
164 Abs.1 ZPO	Berichtigung des Protokolls jederzeit stellen nur mit gesetzlich begründetem Anlass (Fortbildung des Rechts,
314 ZPO S. 2	Beweiskraft des Tatbestandes, tatsächlich streitige Gegenstände
325 ZPO	„entfallen nur für die Verfahrensbeteiligten Wirkung“ Subjektive Rechtskraftwirkung
492(2) ZPO.	Beweiserhebung, und dass das Protokoll ans beauftragende Gericht geliefert und dort aufbewahrt werden muss
242 BGB	Treu und Glauben, Generalklausel, siehe EU RiLi
826 BGB	Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung
830 BGB	Mittäter und Beteiligte Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. (2) Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.
27 StGB	Beihilfe
319 StGB	Baugefährdung
356 StGB	Parteiverrat
357 StGB	Verleitung zu einer Straftat
Art. 2.2 GG	Leib, Leben und Gesundheit, Individualanspruch, da Grundrecht, Menschenrecht
EU RiLi 29-2005-EG mit Anhang EU RiLi 2008	siehe EU RiLi 29-2005-EG zum Verbraucherschutz im Verein mit UWG mit Anhang EU RiLi 2008 (enthält eine <u>blacklist</u> von vierzehn Verhaltensweisen, die ohne Prüfung des Einzelfalles als <u>unlauter</u> gelten),
	Diese laienhafte Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Großbottwar, 17.07.2023 und 28.07.2023


(gez.) Katharina Gutsche

LG HN 9 O 76/15 Gutsche wegen Bauschäden